

## Die neuen Gemeindesteuern.

Stadtrat und Obmännerkonferenz haben gestern über die Bewilligung von Kriegszulagen sowie über die Erschließung neuer Einnahmsquellen für die Stadtkasse beraten. Die Kriegszulagen für die Beamten und Angestellten der Gemeinde und ihrer Unternehmungen entsprechen den vom Staate bewilligten Zulagen. Den Lehrpersonen werden die Geldvorteile zugewendet, die der Entwurf des Lehrgelohlsregulierungsgesetzes enthält, überdies die allfällige Ergänzung auf den Mehrbezug, der sich nach den Bestimmungen über die Beamtenkriegszulage ergäbe. Auch zu Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden Kriegszulagen gegeben. Als Anfallstag ist der 1. April 1916 festgesetzt.

Das Gesamterfordernis für diesen Zweck ist mit zehn bis elf Millionen Kronen veranschlagt. Um hiefür sowie für die Verzinsung der Kassenscheine, die unlängst zur Ausgabe gelangt sind, die erforderliche Deckung zu finden, sollen teils bestehende Einnahmen erhöht, teils neue geschaffen werden. Die Zuschläge zu nachfolgenden direkten Steuern sollen erhöht werden: Grundsteuer um 2 auf 27 Prozent, Besoldungssteuer und Rentensteuer um 3 auf 28 Prozent, Erwerbsteuer zweiter Klasse um 3 auf 30 Prozent, Erwerbsteuer erster Klasse um 4 auf 31 Prozent und Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen um 5 auf 32 Prozent; dann die kommunale Branntweinabgabe von 35 auf 50 Heller für den Hektolitergrad, der städtische Totalisateursteuerszuschlag von 40 auf 80 Prozent, die Hundesteuer für 1917 von 8 auf 20 Kronen. Ferner ist bei den städtischen Unternehmungen in Aussicht genommen: die Erhöhung der Straßentaxi von 14 auf 16 Heller und von 20 auf 22 Heller für die Einzelfahrtscheine, die Erhöhung des Sonderfahrpreises auf der Linie zum Freudenauer Remplatz an Renntagen zwischen 12 und 8 Uhr von 12 auf 20 Heller, die Erhöhung der Regikarten von 24 auf 30 Kronen monatlich und von 120 auf 160 Kronen halbjährig, womit verbunden wird die Einführung von Monatsfredenkarten zum Preise von 15, 20 und 25 Kronen je nach der Anzahl der Teilstrecken sowie von Rückfahrtscheinen zum ermäßigten Preise von 30 Heller, die an Werktagen für eine Fahrt im Frühverkehr und zur Rückfahrt mit dem Fahrtantritt zwischen 5 und 9 Uhr abends desselben Tages auf der gleichen Strecke gelten; dann eine entsprechende Erhöhung der Tarife der Stellwagenunternehmung und der Kraftstellwagenunternehmung, endlich eine Erhöhung der Zählermieten bei den städtischen Gas- und Elektrizitätswerken. Zu den neuen Einnahmsquellen gehören die Luftbarkeitssteuer und eine Bodenwertzuwachssteuer.

Was die Zuschläge zu den direkten Steuern betrifft, so ist durch Ausschaltung der Hauszinssteuer und der Erwerbsteuer dritter und vierter Klasse eine Mietzinssteigerung und eine Mehrbelastung der minderbemittelten Bevölkerungsschichten vermieden worden. Die Erhöhung der Branntweinabgabe findet man unbedenklich, die Erhöhung des Totalisateursteuerszuschlages wird als gerechtfertigt bezeichnet, für die Erhöhung der Hundesteuer sind auch sanitäre Rücksichten maßgebend. Ueber die Neuregelung der Straßentaxi sprechen wir an anderer Stelle. Die Erhöhung der Zählermieten bei den Gas- und Elektrizitätswerken betrachtet die Gemeinde als ein gewisses Mindestentgelt für die bei großem und geringem Konsum nahezu gleichen Regiekosten. Die Luftbarkeitssteuer soll die „Lawinenartig anwachsenden Ausgaben der Gemeinde für Armenzwecke“ wenigstens teilweise decken. Durch Abänderung des ursprünglichen Entwurfes soll Vorbeuge getroffen werden, daß die das Bildungsbedürfnis der Bevölkerung,

namentlich der minderbemittelten und die Veranstaltung von Wohltätigkeitsvorstellungen nicht beeinträchtigt. Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen, daß Vorführungen, bei denen die Reinertrag ausschließlich wohltätigen Zwecken gewidmet ist, dann solche, die entweder von Schülern oder für sie zu Bildungszwecken veranstaltet werden, abgabefrei gehalten werden und daß die Gemeinde überdies berechtigt sein soll, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen. Ob diese Vorrichtungen ausreichen, wird noch zu überprüfen sein.

Auch die Wertzuwachssteuer wird in der geplanten Fassung lediglich den unverdienten und übermäßigen Wertzuwachs treffen. Aus diesem Gesichtspunkt wurde in dem Magistratsentwurf einiges geändert; so die Abgabeskala, die nunmehr mit fünf statt mit zehn Prozent beginnt und erst in den höchsten Stufen dem Entwurf entspricht, dann eine Ermäßigung der Abgabe für jedes Jahr des verbauten Zustandes um ein Prozent und für Landwirte und Gärtner, welche die Diegenenschaft seit mindestens zehn Jahren im Eigenbetrieb nutzen, um gleichfalls ein Prozent für das Jahr dieser Nutzung, in beiden Fällen mit der Höchstgrenze von 30 Prozent. Hier ist die Zurückhaltung sicherlich übertrieben.

Die Vorlagen werden den Gemeinderat in einer am nächsten Dienstag stattfindenden Gemeinderatssitzung beschließen.